mc Energy Terms

Allgemeine Geschäftsbedingungen · Annex 1

Datum:	23.10.2026
Autor / Verantwortlich:	meteocontrol Energy GmbH
Projekt / Thema:	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Version:	1.0.0
Status:	freigegeben

meteocontrol Energy erbringt gegenüber dem KUNDEN den im **VERTRAG** näher bezeichneten LEISTUNGSUMFANG nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Inhalt

1. Definitionen 3
2. Geltungsbereich 6
3. Abschluss des VERTRAGES 6
4. Lieferung und Leistung 8
5. Geistiges Eigentum und Nutzungsbeschränkung 11
6. Datenverarbeitung und Softwarepflege 12
7. Vergütung und Zahlungsbedingungen 14
8. Mitwirkungsleistungen und weitere Pflichten des KUNDEN 16
9. Beauftragung von Subunternehmern 17
10. Gewährleistung, Garantie und Mängelhaftung 18
11. Rechtsmangel 20
12. Haftung 21
13. Supportleistungen 22
14. Vertragslaufzeit und Kündigung 23
15. Höhere Gewalt 25
16. Geheimhaltung 26
17. Referenzklausel, Pressemitteilungen 26
18. Compliance und gesetzliche Anforderungen 26
19. Datensicherheit 27
20. Datenschutz 28
21. Exportkontrolle 28
22. Schlussbestimmungen 29

1. Definitionen

Begriffe innerhalb des VERTRAGES, die in Kapitälchen geschrieben werden, haben die nachfolgende Bedeutung

AUFSTELLORT	bezeichnet den vorgesehenen Standort für die Installation des Batteriespeichersystems einschließlich des konkreten Platzes der Aufstellung sowie sämtlicher örtlicher Gegebenheiten. Hierzu zählen insbesondere die Beschaffenheit des Untergrunds und des Fundaments, die räumliche Umgebung, erforderliche Mindestabstände sowie alle sonstigen für die Installation und den sicheren Betrieb des Batteriespeichersystems relevanten Standortbedingungen.
BATTERIESPEICHERSYSTEME	sind Batteriespeichersystem(e) (Battery Energy Storage System(s)).
DRITTE	können VERBUNDENE UNTERNEHMEN des KUNDEN, (End-)Kunden des KUNDEN oder auch sonstige Dritte im jeweiligen Kontext der Ziffern sein.
FREMDDATEN	bezeichnet Daten DRITTER im Sinne von Ziffer 6.1.8.
HARDWARE	bezeichnet die von meteocontrol Energy angebotenen und im VERTRAG, insbesondere in der ORDER CONFIRMATION konkretisierten (System-)Komponenten, wie bspw. Batteriespeichersysteme, Datenlogger etc.
INBETRIEBNAHME	umfasst insbesondere die Konfiguration der von meteocontrol Energy gelieferten Komponenten inkl. Parametrierung, Dokumentation und Funktionstest der Anlagenregelung.
KUNDE	bezeichnet die im VERTRAG benannte natürliche oder juristische Person, die PRODUKTE bei meteocontrol Energy kauft oder ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN beauftragt.
LEISTUNGSUMFANG	bezeichnet sämtliche von meteocontrol Energy geschuldeten Lieferungen und Leistungen, insbesondere den Verkauf von HARDWARE, die Erbringung ZUSÄTZLICHER LEISTUNGEN sowie die hierfür geltenden Preise und Liefermodalitäten.
MASTER AGREEMENT	bezeichnet einen zwischen meteocontrol Energy und dem KUNDEN abgeschlossenen Vertrag zur Regelung von einmaligen oder wiederkehrenden Verkäufen von HARDWARE und/oder der Erbringung von ZUSÄTZLICHEN LEISTUNGEN. Das MASTER AGREEMENT definiert die allgemeinen Vertragsbedingungen sowie ggf. weitere (projekt-)spezifische Annexe, auf deren Grundlage der jeweilige vertragliche LEISTUNGSUMFANG beauftragt und durchgeführt wird.
meteocontrol Energy	bezeichnet die meteocontrol Energy GmbH.

ORDER CONFIRMATION	bezeichnet die Bestellbestätigung und im Falle der Ziffern 3.3. und 3.4. SCHRIFTLICHE Annahmeerklärung von meteocontrol Energy gegenüber dem KUNDEN, mit der meteocontrol Energy die Bestellung des KUNDEN bestätigt und im Falle der Ziffern 3.3. und 3.4. der VERTRAG gemäß den in der ORDER CONFIRMATION enthaltenen Bedingungen rechtsverbindlich zustande kommt. Dies gilt auch für Einzelbestellungen innerhalb von Rahmenverträgen. Die ORDER CONFIRMATION kann ihrerseits weitere Annexe haben.
PARTEI, PARTEIEN	meint meteocontrol Energy oder den KUNDEN oder beide gemeinschaftlich.
PRODUKTE	sind die im VERTRAG, insbesondere in der ORDER CONFIRMATION aufgeführten HARDWARE und SOFTWARE.
QUOTE	bezeichnet eine unverbindliche „invitatio ad offerendum“ von meteocontrol Energy, auf dessen Basis der KUNDE das eigentliche Angebot in Form der Bestellung abgeben kann.
SAAS-SERVICES	bezeichnet Leistungen, über die im Wege der Ziffer 3.4. ein VERTRAG geschlossen wird, welche aber im Bereich mc Cloud oder VCOM oder Batteriespeichersystem-Energieservices von meteocontrol Energy erbracht werden. Folglich gelten für solche Leistungen die in Ziffer 2.2. beschriebenen Vertragsbedingungen.
SCHRIFTLICH	bedeutet, dass eine Erklärung in dauerhaft lesbarer Form unter Verwendung von Schriftzeichen abgegeben wird, z.B. per E-Mail oder als PDF-Dokument. Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist eine eigenhändige Unterzeichnung, insbesondere durch Namensunterschrift, nicht erforderlich.
SOFTWARE	bezeichnet Software(-Bestandteile), die in die HARDWARE integriert sind oder von meteocontrol Energy zur Erbringung des LEISTUNGSUMFANGS verwendet werden.
TECHNISCHES CONSULTING	umfasst insbesondere die technische Beratung und Begutachtung im Zusammenhang mit Betrieb und Bewertung von Batteriespeichersystemen. Dazu zählen insbesondere Beratungsleistungen hinsichtlich Einsparpotenzialen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen. Die Leistungen erfolgen projektbezogen auf Grundlage kundenspezifischer Anforderungen und gesetzlicher bzw. regulatorischer Rahmenbedingungen.
TECHNISCHES DESIGN	meint die technische Auslegung der Überwachung & Regelung von PV-Anlagen bzw. Batteriespeichersystemen und Entwicklung einer technischen Lösung nach Vorgaben des Netzbetreibers.
TERMS	bezeichnet diese Vertragsbedingungen „mc Energy Terms“, die – abhängig von der Art des Vertragsschlusses – auch als Annex 1 Teil eines MASTER AGREEMENTS sein können.

VERBUNDENE UNTERNEHMEN	sind rechtlich selbständige Personen, die über eine PARTEI dieser Vereinbarung eine direkte oder indirekte Kontrolle ausüben („MUTTERGESELLSCHAFTEN"), oder die direkt oder indirekt von einer PARTEI oder ihrer MUTTERGESELLSCHAFT kontrolliert werden. Für die Zwecke dieser Definition bedeutet „kontrolliert" oder „Kontrolle", das direkte oder indirekte Halten von mehr als 50% der Aktien / Anteile oder Stimmrechte.
VERTRAG	bezeichnet die gesamte Vereinbarung zwischen dem KUNDEN und meteocontrol Energy in dieser Sache, bestehend aus – abhängig von der Art des Vertragsschlusses – der ORDER CONFIRMATION in Verbindung mit diesen TERMS oder dem MASTER AGREEMENT nebst Annexen in ihrer jeweiligen Gesamtheit.
VERTRAULICHE INFORMATIONEN	sind alle Informationen in schriftlicher, elektronischer, mündlicher oder sonstiger Form, die eine PARTEI der empfangenden PARTEI oder deren Repräsentanten offenlegt, wenn sie: • als vertraulich gekennzeichnet, bezeichnet oder erkennbar gemacht sind; • nach ihrem Inhalt oder den Umständen erkennbar vertraulicher Natur sind oder einer gesetzlichen Geheimhaltungs- oder Datenschutzpflicht unterliegen; • durch gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte geschützt sind; • nicht allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich sind, wirtschaftlichen Wert besitzen, vom rechtmäßigen Inhaber angemessen geheim gehalten werden und an deren Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse besteht; oder • aus bereits offengelegten vertraulichen Informationen abgeleitet wurden.
ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN	bezeichnet im VERTRAG, insbesondere in der ORDER CONFIRMATION, aufgeführten und beschriebenen Leistungen. Hierbei kann es sich insbesondere um die folgenden Leistungen handeln: • die INBETRIEBNAHME der gelieferten PRODUKTE, • Leistungen im Bereich TECHNISCHES DESIGN, • Leistungen im Bereich TECHNISCHES CONSULTING, sowie • Schulungen. Die ZUSÄTZLICHEN LEISTUNGEN können, je nach Art, zusammen mit dem Kauf von HARDWARE oder auch unabhängig davon beauftragt werden. Für die ZUSÄTZLICHEN LEISTUNGEN können weitere Annexe Bestandteile des VERTRAGES im Sinne von Ziffer 3.8.1. werden, in welchen die näheren Vertragsbedingungen der jeweiligen ZUSÄTZLICHEN LEISTUNGEN definiert werden.

2. Geltungsbereich

2.1. Die TERMS gelten für sämtliche Verträge zwischen meteocontrol Energy und dem KUNDEN über den Verkauf und die Lieferung von HARDWARE sowie der Erbringung von ZUSÄTZLICHEN LEISTUNGEN, sofern nicht zwischen den PARTEIEN ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die PARTEIEN können vereinbaren, dass der VERTRAG und damit diese TERMS auch für ihre VERBUNDENEN UNTERNEHMEN gelten sollen.

2.2. Diese TERMS gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn meteocontrol Energy auch ohne ausdrücklichen Widerspruch zu erheben oder in Kenntnis der Bedingungen des KUNDEN dennoch den VERTRAG durchführt oder den LEISTUNGSUMFANG vorbehaltlos erbringt.

3. Abschluss des VERTRAGES

3.1. Allgemeine Regelung

3.1.1. Der Abschluss des VERTRAGES ist davon abhängig, auf welche Art er geschlossen wird.

3.2. Vertragsschluss mit MASTER AGREEMENT

3.2.1. Sofern zwischen den PARTEIEN ein MASTER AGREEMENT abgeschlossen wird, kommt der VERTRAG durch beidseitige Unterzeichnung dieses Vertrages, welche handschriftlich oder durch elektronische Signatur, bspw. via DocuSign oder vergleichbare Dienste, erfolgen kann, zustande. Die TERMS werden als Annex Bestandteil des MASTER AGREEMENTS und gelten mit dessen Abschluss als verbindlich vereinbart. Eine vertragliche Beziehung zwischen den PARTEIEN kommt mit Unterschrift dieses VERTRAGES durch beide PARTEIEN zu Stande.

3.2.2. Sofern es sich bei dem Vertragsschluss mit MASTER AGREEMENT um einen Rahmenvertrag handelt, vereinbaren die PARTEIEN hiermit, dass dieser Rahmenvertrag sodann für sämtliche zwischen den PARTEIEN (und ggf. ihren VERBUNDEN UNTERNEHMEN) geschlossene Einzelverträge gelten soll. Diese Einzelverträge können unter Referenzierung auf den Rahmenvertrag ihrerseits durch ein MASTER AGREEMENT oder auf den in Ziffer 3.4. („Vertragsschluss im Übrigen“) beschriebenen Weg zustande kommen. Die TERMS werden als Annex Bestandteil des MASTER AGREEMENTS und gelten mit dessen Abschluss als verbindlich vereinbart.

3.2.3. Sofern es sich bei dem Vertragsschluss mit MASTER AGREEMENT um einen Einzelvertrag handelt, der bspw. für ein konkretes Projekt abgeschlossen wird, werden die TERMS sowie die genannten ORDER CONFIRMATIONS Bestandteile des VERTRAGES.

3.3. Vertragsschluss im Onlineshop

3.3.1. Beim Erwerb von HARDWARE über den Onlineshop von meteocontrol Energy gibt der KUNDE mit Abschluss des Bestellvorgangs ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages ab.

3.3.2. Der VERTRAG kommt zustande, sobald meteocontrol Energy die Bestellung durch eine ORDER CONFIRMATION annimmt.

3.3.3. Die TERMS werden dem KUNDEN im Rahmen des Bestellprozesses zur Verfügung gestellt und müssen von diesem vor Abschluss der Bestellung bestätigt werden. Mit Abgabe der Bestellung gelten diese TERMS als Vertragsbestandteil.

3.4. Vertragsschluss im Übrigen

3.4.1. Fordert der KUNDE außerhalb eines MASTER AGREEMENTS oder des Onlineshops die Lieferung von HARDWARE und/oder die Erbringung von ZUSÄTZLICHEN LEISTUNGEN an, unterbreitet meteocontrol Energy dem KUNDEN auf dessen Anfrage eine QUOTE, die die wesentlichen Vertragsinhalte zusammenfasst und als Grundlage für die Bestellung des KUNDEN dient. Diese QUOTE ist nicht als Angebot im rechtlichen Sinne, sondern als Verhandlungsgrundlage zu verstehen (vorläufiges Angebot).

3.4.2. Gibt der KUNDE auf Grundlage der QUOTE eine Bestellung ab, stellt diese Bestellung ein verbindliches Vertragsangebot des KUNDEN dar. Der VERTRAG kommt zustande, sobald meteocontrol Energy dieses Angebot durch eine ORDER CONFIRMATION annimmt. Die TERMS werden dem KUNDEN mit dem vorläufigen Angebot zur Verfügung gestellt und gelten mit Abgabe der Bestellung als wirksam einbezogen.

3.5. Abweichende Bestellbestätigungen oder Lieferungen

3.5.1. Weicht eine ORDER CONFIRMATION oder eine Lieferung / Leistungserbringung von der Bestellung des KUNDEN ab, gilt diese Abweichung als neues Angebot von meteocontrol Energy, welches der KUNDE entweder durch ausdrückliche SCHRIFTLICHE Annahme oder durch konkludente Annahme durch Entgegennahme der PRODUKTE oder ZUSÄTZLICHEN LEISTUNGEN oder durch (An-) Zahlung annehmen kann.

3.6. Verbindlichkeit und Änderungen von LEISTUNGSUMFANG

3.6.1. Der jeweils geltende LEISTUNGSUMFANG ergibt sich aus dem VERTRAG, vorrangig aus der ORDER CONFIRMATION von meteocontrol Energy.

3.6.2. meteocontrol Energy ist berechtigt, in Einzelfällen, insbesondere bei Vereinbarung von Vorkasse, die ORDER CONFIRMATION zunächst ohne Angabe oder mit einer unverbindlichen Angabe von voraussichtlichen Liefer- oder Versandfristen, bspw. des voraussichtlichen Versandtermins („ETD“), auszustellen. In diesen Fällen der unverbindlichen Fristen gilt Ziffer 4.2.2.2. ergänzend. Eine verbindliche Fristangabe bzw. Angabe des ETD wird dem KUNDEN nach Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen (z. B. Eingang der vereinbarten Vorkasse) in einem Update der ORDER CONFIRMATION SCHRIFTLICH mitgeteilt. Erst mit einem Update der ORDER CONFIRMATION und der ausdrücklichen Bestätigung der Verbindlichkeit der Fristen wird auch der ETD verbindlich.

3.6.3. Sofern in Bezug auf ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN im VERTRAG (in einer QUOTE und/oder ORDER CONFIRMATION) ein geschätzter Stundenaufwand angegeben wird, handelt es sich dabei ausschließlich um eine unverbindliche Kostenschätzung. Die tatsächliche Vergütung richtet sich in diesen Fällen nach dem effektiv geleisteten Aufwand und wird auf Basis der vereinbarten Stundensätze abgerechnet. Dies gilt, sofern zwischen den PARTEIEN kein Festpreis ausdrücklich vereinbart wurde. Ein Anspruch des KUNDEN auf Einhaltung der geschätzten Stundenanzahl besteht nicht.

3.6.4. Außerhalb der Ziffern 3.6.2., 3.6.3. sind Änderungen des LEISTUNGSUMFANGS, insbesondere solche, die individuelle Gegebenheiten beim KUNDEN betreffen, nur wirksam, wenn sie SCHRIFTLICH und einvernehmlich durch beide PARTEIEN bestätigt wurden.

3.6.5. Solche Änderungen können insbesondere Preis-, Leistungs- und Terminänderungen zur Folge haben. Bis zur endgültigen SCHRIFTLICHEN Einigung über die Änderungen sind beide

PARTEIEN an die ursprünglich vereinbarten Bedingungen gebunden und setzen die Vertragserfüllung fort. Spätere einvernehmliche Anpassungen haben Vorrang vor vorherigen Fristen oder Leistungsvereinbarungen.

3.6.6. Wünscht der KUNDE nach Vertragsschluss Änderungen des LEISTUNGSUMFANGS, so ist meteocontrol Energy nicht verpflichtet, diese umzusetzen, es sei denn, meteocontrol Energy erklärt sich ausdrücklich und SCHRIFTLICH damit einverstanden. In diesem Fall erfolgt eine angemessene Anpassung der Vergütung sowie etwaiger Liefer- und Leistungsfristen. Sofern erforderlich, wird meteocontrol Energy dem KUNDEN hierfür ein SCHRIFTLICHES Nachtragsangebot unterbreiten.

3.7. Stornierung durch den KUNDEN

3.7.1. Eine Stornierung der Bestellung oder des VERTRAGES durch den KUNDEN nach Vertragsschluss ist nur mit SCHRIFTLICHER Zustimmung von meteocontrol Energy möglich. meteocontrol Energy behält sich vor, in diesem Fall eine Stornierungsgebühr sowie eine angemessene Vergütung für bereits erbrachte Leistungen, getätigte Aufwendungen und reservierte Kapazitäten zu verlangen. meteocontrol Energy behält sich zudem vor eine darüberhinausgehende Entschädigung zu verlangen.

3.8. Bestandteile des VERTRAGES

3.8.1. Die in der ORDER CONFIRMATION und im ggf. vorhandenen MASTER AGREEMENT genannten Annexe werden Bestandteile des VERTRAGES. Soweit sich aus den Annexen insbesondere für ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN besondere Vertragsbedingungen ergeben, welche den LEISTUNGSUMFANG näher definieren, gehen diese Bedingungen den TERMS im Konfliktfall vor.

3.8.2. Die in Katalogen, Prospekten, im Onlineshop oder in sonstigen Informationsunterlagen von meteocontrol Energy enthaltenen technischen Angaben, Produktbeschreibungen oder Kostenschätzungen stellen keine verbindlichen Angebote dar, sondern lediglich eine unverbindliche Aufforderung an den KUNDEN, seinerseits ein bindendes Angebot auf Abschluss eines Vertrags mit meteocontrol Energy abzugeben. Sie werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie explizit mit einbezogen werden.

4. Lieferung und Leistung

4.1. LEISTUNGSUMFANG

4.1.1. Der jeweilige LEISTUNGSUMFANG ergibt sich aus dem VERTRAG, insbesondere aus der jeweiligen ORDER CONFIRMATION sowie, insbesondere hinsichtlich der Liefermodalitäten, den Bestimmungen dieser TERMS. Maßgeblich ist stets der in der jüngsten Fassung der genannten Dokumente festgelegte Liefer- und Leistungsumfang. Soweit vereinbart, liefert meteocontrol Energy die darin spezifizierten PRODUKTE und erbringt die ZUSÄTZLICHEN LEISTUNGEN.

4.2. Lieferung der PRODUKTE

4.2.1. Lieferbedingungen

4.2.1.1. Sofern die PARTEIEN nicht etwas Abweichendes vereinbart haben, erfolgt die Lieferung der PRODUKTE „ab Werk“ (EXW) gemäß Incoterms 2020, Lageradresse: Deutschland.

4.2.1.2. Auf Wunsch des KUNDEN kann ein Versand der PRODUKTE an eine von ihm benannte Lieferadresse vereinbart werden. In diesem Fall erfolgt der Versand durch ein von

meteocontrol Energy ausgewähltes Transportunternehmen auf Kosten und Risiko des KUNDEN – vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 4.2.1.3.

4.2.1.3. meteocontrol Energy ist berechtigt, dem KUNDEN zumutbare Teillieferungen und Teilleistungen zu erbringen, soweit dies dem KUNDEN unter Berücksichtigung des Vertragszwecks zumutbar ist.

4.2.2. Lieferfristen und Verzug

4.2.2.1. Sind Lieferfristen verbindlich bestimmt, ist das Datum des Versands der PRODUKTE für die Einhaltung der Lieferfrist maßgeblich.

4.2.2.2. meteocontrol Energy ist berechtigt, unverbindliche Fristen nach billigem Ermessen nachträglich zu ändern, insbesondere bei Engpässen, Kapazitätsverschiebungen oder sonstigen sachlichen Gründen, die eine Anpassung erforderlich machen.

4.2.2.3. Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn deren Einhaltung durch Umstände unmöglich wird, die meteocontrol Energy nicht zu vertreten hat. Hierzu zählen insbesondere Fälle höherer Gewalt gem. Ziffer 15., unverschuldete Betriebsstörungen, Transportverzögerungen oder behördliche Maßnahmen.

4.2.2.4. Die Einhaltung von Lieferfristen setzt voraus, dass der KUNDE alle zur Ausführung erforderlichen Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 8. rechtzeitig erfüllt und fällige Zahlungen leistet. Erfolgen Mitwirkungen oder Zahlungen verspätet, verlängern sich die Fristen im Verhältnis zur jeweiligen Verzögerung. meteocontrol Energy ist bis zur vollständigen Erfüllung dieser Voraussetzungen nicht zur Lieferung verpflichtet.

4.2.2.5. Gerät der KUNDE in Annahmeverzug oder verletzt er Mitwirkungspflichten, ist meteocontrol Energy berechtigt, daraus resultierende Mehraufwendungen und Schäden geltend zu machen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

4.2.2.6. Schadenersatzansprüche des KUNDEN wegen verzögerter Lieferung sind ausgeschlossen, sofern die Verzögerung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von meteocontrol Energy beruht.

4.2.3. Gefahrübergang

Die nachfolgenden Regelungen bestimmen den Zeitpunkt, zu dem die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der bestellten PRODUKTE von meteocontrol Energy auf den KUNDEN übergeht.

4.2.3.1. Abholung durch den KUNDEN

Holt der KUNDE oder ein von ihm beauftragter DRITTER die PRODUKTE bei meteocontrol Energy ab, gilt, dass die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der bestellten PRODUKTE mit Bereitstellung der PRODUKTE auf den KUNDEN übergeht, es sei denn die PARTEIEN haben etwas Abweichendes vereinbart.

4.2.3.2. Versand an eine vom KUNDEN bestimmte Adresse

Erfolgt der Versand der PRODUKTE an eine vom KUNDEN benannte Lieferadresse, geht die Gefahr mit Übergabe der PRODUKTE an das von meteocontrol Energy bestimmte Transportunternehmen auf den KUNDEN über. Zur Sicherung aller Ansprüche tritt meteocontrol Energy bereits jetzt seine etwaigen Ansprüche gegen das Transportunternehmen auf den KUNDEN ab. Der KUNDE nimmt diese Abtretung an.

4.2.3.3. Zahlungs-/Annahmeverzug und Mitwirkungspflichten

Die Gefahr des allgemeinen Preisverfalls, der Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs der PRODUKTE geht mit sofortiger Wirkung auf den KUNDEN über, sobald dieser in

Zahlungs- oder Annahmeverzug gerät oder seinen sonstigen wesentlichen Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 8 nicht nachkommt.

4.2.3.4. Abweichende Vereinbarungen

Soweit ausdrücklich SCHRIFTLICH zwischen den PARTEIEN vereinbart, kann die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der PRODUKTE auch erst mit deren Ankunft beim KUNDEN übergehen. In diesem Fall hat der KUNDE die ordnungsgemäße Ablieferung gegenüber meteocontrol Energy binnen fünf (5) Werktagen SCHRIFTLICH zu bestätigen; werden innerhalb dieser Frist keine Beanstandungen erhoben, gilt die ordnungsgemäße Ablieferung auch ohne explizite SCHRIFTLICHE Bestätigung als bestätigt.

4.2.4. Eigentumsvorbehalt

4.2.4.1. meteocontrol Energy behält sich das Eigentum an der von ihr gelieferten HARDWARE bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus dem VERTRAG gegen den KUNDEN bestehenden Forderungen vor.

4.2.4.2. Der KUNDE ist nicht berechtigt, die von meteocontrol Energy gelieferte HARDWARE vor dem Eigentumsübergang zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen, zu verarbeiten oder umzuwandeln.

4.2.4.3. Veräußert der KUNDE die unter Eigentumsvorbehalt stehende HARDWARE vor dem Eigentumsübergang an DRITTE weiter, tritt er hiermit bereits jetzt alle daraus entstehenden Forderungen gegenüber dem DRITTEN in Höhe des geschuldeten Kaufpreises an meteocontrol Energy ab. meteocontrol Energy nimmt diese Abtretung an. Der KUNDE ist berechtigt, diese Forderungen im eigenen Namen bis auf Widerruf einzuziehen.

4.2.4.4. Sollten die unter Eigentumsvorbehalt stehende HARDWARE von DRITTEN gepfändet oder sonstigen Eingriffen DRITTEN ausgesetzt sein, ist der KUNDE verpflichtet, diese DRITTEN unverzüglich auf die Eigentumsrechte von meteocontrol Energy hinzuweisen und meteocontrol Energy unverzüglich SCHRIFTLICH zu informieren, damit diese ihre Rechte durchsetzen kann. Der KUNDE ist weiterhin dazu verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um die Pfändung oder sonstigen Eingriffe so schnell wie möglich zu bereinigen oder rückgängig zu machen.

4.3. Erbringung ZUSÄTZLICHER LEISTUNGEN

4.3.1. Abnahme der ZUSÄTZLICHEN LEISTUNGEN

4.3.1.1. Soweit es sich bei einer ZUSÄTZLICHEN LEISTUNG um eine werkvertragliche Leistung handelt, ist der KUNDE verpflichtet, nach Bereitstellung oder Anzeige der Fertigstellung das Leistungsergebnis auf Vertragsgemäßheit zu prüfen und unverzüglich entweder die Abnahme zu erklären oder erkannte Mängel unter konkreter Beschreibung mitzuteilen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

4.3.1.2. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der KUNDE nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen, hilfsweise binnen einer den Umständen nach angemessenen Frist, nach Bereitstellung oder Anzeige der Fertigstellung eine Abnahme erklärt oder Mängel durch konkrete Mangelbeschreibung rügt. Dies gilt nicht bei Mängeln, die bei der Prüfung nicht erkennbar waren oder gewesen wären.

4.3.1.3. Geht eine werkvertragliche ZUSÄTZLICHE LEISTUNG vor ihrer Abnahme aufgrund einer Weisung des KUNDEN oder aus einem sonstigen, von ihm zu vertretenden Grund unter, verschlechtert sich oder wird unausführbar, ohne dass meteocontrol Energy dies zu vertreten hat, ist meteocontrol Energy berechtigt, eine der bereits erbrachten Leistung entsprechende Teilvergütung sowie Ersatz etwaiger Auslagen zu verlangen.

4.3.1.4. Soweit es sich bei einer ZUSÄTZLICHEN LEISTUNG um eine Dienstleistung im Sinne eines Dienstvertrags handelt, schuldet meteocontrol Energy die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Tätigkeit, jedoch keinen konkreten Erfolg. Eine Abnahme ist in diesem Fall nicht erforderlich.

4.3.2. Sprache und Übersetzung

4.3.2.1. Sämtliche von meteocontrol Energy erbrachten Dokumentationen, Bescheinigungen, Berichte oder sonstige Unterlagen und Zertifikate werden ausschließlich in deutscher oder englischer Sprache zur Verfügung gestellt.

4.3.2.2. Eine Übersetzung in eine andere Sprache erfolgt ausschließlich auf vorherige SCHRIFTLICHE Anfrage des KUNDEN und gegen gesonderte Vergütung. meteocontrol Energy übernimmt keine Verantwortung für Übersetzungsfehler, sofern keine zertifizierte Fachübersetzung beauftragt wurde.

5. Geistiges Eigentum und Nutzungsbeschränkung

5.1. Alle Urheberrechte, Markenrechte, Patentrechte sowie sonstigen gewerblichen Schutzrechte an der gelieferten HARDWARE, SOFTWARE sowie an sämtlichen im Rahmen dieses VERTRAGES zur Verfügung gestellten Unterlagen, wie z. B. Zertifikate, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Abbildungen oder Spezifikationen, stehen im Verhältnis zum KUNDEN ausschließlich meteocontrol Energy oder dem jeweils berechtigten DRITTEN zu.

5.2. Ein Eigentumsübergang an der SOFTWARE erfolgt nicht. meteocontrol Energy gewährt dem KUNDEN jedoch ein nicht ausschließliches, übertragbares, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an der SOFTWARE in Form einer Lizenz, soweit dies für den bestimmungsgemäßen Betrieb der gelieferten PRODUKTE oder erbrachten Leistungen erforderlich ist und im VERTRAG, insbesondere in der ORDER CONFIRMATION näher beschrieben wird. Dieses Nutzungsrecht umfasst auch das Recht zur Nutzung durch mit dem Betrieb betraute DRITTE (z. B. Betreiber, Wartungspersonal). Zur Klarstellung: Nicht inbegriffen im Nutzungsrecht sind jegliche Zugänglichmachung von Quelltexten oder Quellcodes; hieran erwirbt der KUNDE weder Eigentums- noch irgendwelche sonstigen Nutzungsrechte.

5.3. Eine weitergehende Nutzung, Bearbeitung, Vervielfältigung, Offenlegung, öffentliche Zugänglichmachung oder Weitergabe der SOFTWARE ist ohne ausdrückliche SCHRIFTLICHE Zustimmung von meteocontrol Energy oder dem jeweiligen Rechteinhaber unzulässig. Ebenso ist ein Reverse-Engineering der PRODUKTE durch den KUNDEN unzulässig.

5.4. Der KUNDE erhält mit Eigentumsübergang der gelieferten HARDWARE diese frei von Rechten DRITTER, insbesondere frei von Pfandrechten oder sonstigen Belastungen. Die Nutzung von SOFTWARE durch meteocontrol Energy zur Erbringung von ZUSÄTZLICHEN LEISTUNGEN begründet keinerlei Nutzungsrechte oder Ansprüche des KUNDEN an dieser SOFTWARE.

5.5. Sonstige Nutzungsbeschränkungen für SOFTWARE

Der KUNDE unterliegt im Hinblick auf die von meteocontrol Energy überlassene SOFTWARE – den nachfolgend beschriebenen Nutzungsbeschränkungen. Der KUNDE wird es unterlassen, selbst oder durch DRITTE:

- urheberrechtlich relevante Handlungen vorzunehmen, die nicht durch die vorstehend eingeräumten Nutzungsrechte ausdrücklich gestattet sind;

- die SOFTWARE oder Teile davon zu dekompilieren, disassemblieren, zurückzuentwickeln oder den Quellcode auf andere Weise abzuleiten, es sei denn, dies ist zwingend gesetzlich gestattet;
- die SOFTWARE zu übersetzen, zu konvertieren oder in anderer Weise zu verändern, soweit dies nicht zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlich ist; gleiches gilt für die Dokumentationen;
- Kennzeichnungen, Hinweise auf Urheberrechte oder Marken von meteocontrol Energy oder DRITTEN zu entfernen oder zu verändern;
- Maßnahmen zur Umgehung von Schutzvorrichtungen oder technischen Beschränkungen der SOFTWARE zu ergreifen oder zu versuchen;
- die Funktionsfähigkeit der SOFTWARE zu beeinträchtigen, etwa durch Angriffe wie SQL-Injection, Denial-of-Service-Attacken o. ä.;
- die SOFTWARE in Verbindung mit anstößigen, gesetzeswidrigen oder rufschädigenden Inhalten zu verwenden oder dies zu gestatten;
- die SOFTWARE entgegen geltendem Recht oder vertraglichen Vorgaben (einschließlich der Regelungen zu den ZUSÄTZLICHEN LEISTUNGEN) zu verwenden.

6. Datenverarbeitung und Softwarepflege

6.1. Rechte an Daten und Datenverwendung

6.1.1. Der KUNDE bleibt Alleinberechtigter an sämtlichen Daten, die er durch oder mittels der SOFTWARE verarbeitet. Dies umfasst insbesondere individuelle Konfigurationen, Einstellungen, Benutzerverwaltungen, Anlagendaten, Ertragsdaten, Produktdaten sowie sonstige kundenspezifische Informationen.

6.1.2. meteocontrol Energy ist berechtigt, alle Daten des KUNDEN zur Erbringung des LEISTUNGSUMFANGS zu nutzen.

6.1.3. Der KUNDE erkennt an und stimmt zu, dass meteocontrol Energy Daten und andere Informationen generieren, sammeln, analysieren, speichern und verwenden darf, die sich aus folgenden Quellen ergeben oder davon abgeleitet sind (a) der Nutzung der PRODUKTE durch den KUNDEN; und (b) KUNDEN-Daten, die irreversibel anonymisiert, aggregiert, pseudonymisiert oder auf andere Weise so umgewandelt wurden, dass sie nicht mehr als personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) oder als Daten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 („EU Data Act“) gelten. Diese Daten und Informationen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Korrelationen, Beziehungen, Aggregationen, zusammengefasste Daten, trainierte Algorithmen, trainierte Modelle, Optimierungen, Vorhersagen, Muster und andere Ergebnisse, die durch künstliche Intelligenz oder ähnliche Analysetechniken generiert wurden (zusammenfassend „ABGELEITETE DATEN“), sind das alleinige und ausschließliche Eigentum von meteocontrol Energy. Zur Klarstellung: Alle ABGELEITETEN DATEN und Weiterentwicklungen, einschließlich aller geistigen Eigentumsrechte, Eigentumsrechte und sonstigen Rechte daran, sind ausschließliches Eigentum von meteocontrol Energy. meteocontrol Energy besitzt alle Rechte, Titel und Interessen an diesen ABGELEITETEN DATEN und Weiterentwicklungen. Zur Vermeidung von Zweifeln werden ABGELEITETE DATEN und Weiterentwicklungen ausdrücklich von der Definition von KUNDEN-Daten und Kundeneigentum ausgeschlossen, und es gelten keine

Rechte auf Zugang, Übertragbarkeit oder Weitergabe gemäß dem EU Data Act oder anderen geltenden Datenzugriffsrechten für solche ABGELEITETEN DATEN und Weiterentwicklungen.

6.1.4. meteocontrol Energy speichert die vom KUNDEN generierten Daten nur temporär. Historische Daten werden für mindestens 100 Tage gespeichert. Der KUNDE hat jederzeit kostenlosen Zugriff auf die aktuell verfügbaren sowie nach Satz 1 dieser Ziffer gespeicherten Daten über die von meteocontrol Energy bereitgestellte Schnittstelle (API) in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format.

6.1.5. Auf Anfrage durch den KUNDEN stellt meteocontrol Energy dem KUNDEN dessen Daten auch in einem gängigen und maschinenlesbaren, Format auf elektronischem Wege, soweit dies technisch durchführbar ist und unter Beachtung aller Sicherheits- und Datenschutzanforderungen, zur Verfügung.

6.1.6. Eine Weitergabe an DRITTE ist ausgeschlossen, soweit meteocontrol Energy hierzu nicht durch zwingendes Recht, wie Gesetze, öffentlich-rechtliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verpflichtet ist oder die Weitergabe vom KUNDEN ausdrücklich angewiesen wird.

6.1.7. Hinsichtlich der Daten des KUNDEN stehen meteocontrol Energy weder ein Zurückbehaltungsrecht noch ein gesetzliches Vermieterpfandrecht zu.

6.1.8. meteocontrol Energy ist berechtigt, Daten, Informationen und Inhalte von Drittanbietern (im Folgenden „FREMDDATEN“) zu nutzen oder im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen in die PRODUKTE zu integrieren. meteocontrol Energy hat keinen Einfluss auf die Erstellung, Qualität, Verfügbarkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit dieser FREMDDATEN. meteocontrol Energy übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für Schäden, die durch die Nutzung von FREMDDATEN im Rahmen der Bereitstellung des LEISTUNGSUMFANGS entstehen, auf deren Richtigkeit, Aktualität oder Verfügbarkeit meteocontrol Energy keinen Einfluss hat. Dies gilt insbesondere für marktbezogene, zeitabhängige oder automatisch eingespeiste Daten wie Börsenkurse, Netzdaten oder Wetterinformationen. meteocontrol Energy übernimmt keinerlei Gewährleistung dafür, dass die FREMDDATEN in Echtzeit, ohne Verzögerungen, Unterbrechungen, Ungenauigkeiten oder Fehler bereitgestellt werden oder dass sie zum Auslösen automatisierter Aktionen oder Entscheidungen geeignet sind. FREMDDATEN können zusätzlichen Nutzungsbedingungen oder Lizenzbeschränkungen unterliegen, die vom jeweiligen Drittanbieter auferlegt werden. meteocontrol Energy gewährt keine Rechte an solchen FREMDDATEN, die über die vertraglich vereinbarte Nutzung innerhalb des LEISTUNGSUMFANGS hinausgehen.

6.2. Softwarepflege und Sicherheitsupdates

6.2.1. meteocontrol Energy stellt für die SOFTWARE mindestens zwei (2) Jahre ab Vertragsabschluss die erforderlichen Sicherheitsupdates und Patches bereit, sofern nicht in der ORDER CONFIRMATION etwas anderes geregelt ist. Diese Updates dienen der Behebung von Sicherheitslücken und Fehlern sowie der Aufrechterhaltung der Funktionalität und Sicherheit der SOFTWARE. Funktionserweiterungen oder -verbesserungen sind im Rahmen dieser Updates nicht garantiert und können vom KUNDEN, insbesondere nach dem Ende des Produktlebenszyklus (End-of-Life), nicht mehr erwartet werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist meteocontrol Energy nicht verpflichtet, weitere Updates bereitzustellen. Ungeachtet dessen kann meteocontrol Energy weitere Updates ohne Anerkennung einer Rechtspflicht nach alleinigem Ermessen durchführen.

6.2.2. Der KUNDE kann diese Updates eigenständig installieren. meteocontrol Energy kann im Servicefall die Durchführung von Updates übernehmen.

7. Vergütung und Zahlungsbedingungen

7.1. Vergütung

7.1.1. Die Vergütung für PRODUKTE und ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN ist Bestandteil des jeweils maßgeblichen LEISTUNGSUMFANGS. Dieser ergibt sich vorrangig aus dem VERTRAG, insbesondere aus der von meteocontrol Energy ausgestellten ORDER CONFIRMATION, ergänzend aus den TERMS. Alle Preise verstehen sich in Euro (€) und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich eine andere Währung vereinbart ist. Preise in anderen Währungen (bspw. USD) sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart und in der ORDER CONFIRMATION dokumentiert wurde.

7.1.2. Im Fall von Fremdwährungsvereinbarungen gilt:

Sollte sich der Wechselkurs zwischen der im VERTRAG vereinbarten Währung und dem Euro am Tag der jeweiligen Rechnungsstellung um mehr als 5% gegenüber dem Wechselkurs am Tag der ORDER CONFIRMATION zum Nachteil von meteocontrol Energy verändert haben, ist meteocontrol Energy berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem KUNDEN die sich ergebende Differenz in Rechnung zu stellen, ohne dass dem KUNDEN ein Rücktrittsrecht zusteht. Maßgeblich ist der Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank (EZB), veröffentlicht am Tag der Rechnungsstellung. meteocontrol Energy informiert den KUNDEN in diesem Fall mit der Rechnung.

7.1.3. Bei Lieferungen ins Ausland behält sich meteocontrol Energy das Recht vor, Zahlung per Akkreditiv oder gegen Dokumente zu verlangen.

7.2. Zahlungsbedingungen

7.2.1. Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten

Sofern nicht zwischen den PARTEIEN abweichende Zahlungsbedingungen vereinbart werden, gilt, unabhängig von der Art des Vertragsschlusses nach den Ziffern 3.2. bis 3.4., Folgendes:

7.2.1.1. Bestands-KUNDEN erhalten grundsätzlich eine Rechnung. Die Zahlung ist innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

7.2.1.2. Bei Neu-KUNDEN, sowie bei KUNDEN, für die von Seiten meteocontrol Energy eine Mahnsperre besteht oder bei denen sonstige berechtigte Gründe bestehen, ist meteocontrol Energy berechtigt, Vorauskasse zu verlangen.

7.2.2. Rechnungstellung

7.2.2.1. Sofern keine individuelle Regelung getroffen wurde, erfolgt die Rechnungsstellung bei Lieferungen von PRODUKTEN nach erfolgter Lieferung im Sinne von Ziffer 4.2. Die Rechnungsstellung bei ZUSÄTZLICHEN LEISTUNGEN erfolgt nach vollständiger Erbringung dieser Leistungen. Sofern Vorkasse vereinbart oder erforderlich ist, erfolgt die Rechnungsstellung vor Lieferung bzw. Leistungserbringung. Die Zahlung gilt erst mit vollständigem Eingang des vereinbarten Betrags als erfüllt.

7.2.2.2. Individuelle Zahlungsvereinbarungen, insbesondere Meilenstein-Zahlungspläne (Milestones), können ausdrücklich SCHRIFTLICH zwischen den PARTEIEN im Rahmen eines

MASTER AGREEMENTS vereinbart werden. Solche Vereinbarungen gehen den allgemeinen Regelungen in Ziffer 7.2.1. vor.

7.2.3. Zahlungsverzug

7.2.3.1. Der KUNDE kommt ohne Mahnung in Zahlungsverzug, wenn er eine fällige Rechnung nicht innerhalb der in Ziffer 7.2.1. genannten oder individuell vereinbarten Frist vollständig begleicht.

7.2.3.2. Im Verzugsfall ist meteocontrol Energy berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % p. a. zu verlangen. Die vertragliche Zahlungsverpflichtung des KUNDEN bleibt hiervon unberührt. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

7.2.4. Preisanpassung

7.2.4.1. meteocontrol Energy behält sich insbesondere bei Rahmenvereinbarungen das Recht vor, die Preise und Rabatte für PRODUKTE und ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN angemessen anzupassen, insbesondere bei Änderungen der Materialkosten, Lohnkosten, Wechselkursschwankungen oder sonstiger wesentlicher Kostenfaktoren. Preisanpassungen werden dem KUNDEN SCHRIFTLICH mitgeteilt.

7.2.4.2. Für bereits bestellte und von meteocontrol Energy bestätigte Leistungen gelten die ursprünglich vereinbarten Preise, sofern nicht (a) eine Preisanpassung gesetzlich zulässig ist; oder (b) von Seiten meteocontrol Energy ein verbindliches Angebot gemacht wurde und der Zeitraum der Annahme ohne eine solche Erklärung abgelaufen ist; oder (c) beide PARTEIEN eine Änderung nach Ziffer 3.6. einvernehmlich SCHRIFTLICH vereinbaren.

7.2.5. Steuerliche Abzüge / Withholding Tax

Soweit sich der Sitz des KUNDEN außerhalb Deutschlands befindet und Zahlungen, die vom oder im Namen des KUNDEN im Rahmen oder in Bezug auf diesen VERTRAG zu leisten sind, einem Abzug oder Einbehalt für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben, Zölle, Gebühren oder Entgelte unterliegen, gilt Folgendes:

7.2.5.1. Der vom KUNDEN an meteocontrol Energy zu zahlende Betrag erhöht sich in dem Umfang, der erforderlich ist, damit meteocontrol Energy nach Vornahme aller erforderlichen Abzüge oder Einbehalte (einschließlich der Abzüge und Einbehalte, die auf die Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß dieser Ziffer anwendbar sind, und unter Berücksichtigung aller vorgenannten Beträge auf oder aufgrund der Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß dieser Ziffer) einen Betrag erhält und einbehält, der dem Betrag entspricht, den sie erhalten hätte, wenn solche Abzüge oder Einbehalte nicht erforderlich gewesen wären.

7.2.5.2. Der KUNDE nimmt solche Abzüge oder Einbehalte vor.

7.2.5.3. Der KUNDE führt den gesamten abgezogenen oder einbehaltenen Betrag in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen an die zuständige Steuerbehörde ab.

7.2.5.4. Der KUNDE wird meteocontrol Energy spätestens zehn (10) Tage nach dem Datum der SCHRIFTLICHEN Aufforderung durch meteocontrol Energy für den vollen Betrag der vorgenannten Beträge entschädigen.

7.2.5.5. Der KUNDE ist verpflichtet, meteocontrol Energy unverzüglich mitzuteilen, dass auf den VERTRAG eine Withholding Tax entfällt.

8. Mitwirkungsleistungen und weitere Pflichten des KUNDEN

8.1. Mitwirkungsleistungen

8.1.1. Für die vertragsgemäße Nutzung der von meteocontrol Energy gelieferten PRODUKTE und die Erbringung der ZUSÄTZLICHEN LEISTUNGEN wird der KUNDE im Rahmen der Erbringung seiner Mitwirkungsleistungen insbesondere sicherstellen, dass

- die an die HARDWARE anzubindenden Geräte, wie Wechselrichter, Sensoren, Messgeräte und Tracker etc., mit der bestellten HARDWARE kompatibel sind (zur Prüfung der Kompatibilität kann vom KUNDEN die auf der Website der meteocontrol Energy bereitgestellte Kompatibilitätsliste genutzt werden);
- alle zur Erbringung der in diesem VERTRAG vereinbarten Leistungen ggf. erforderlichen Informationen meteocontrol Energy rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden;
- sofern erforderlich, von meteocontrol Energy gelieferte PRODUKTE, insbesondere Verschleißteile wie Batterien, bis zu ihrem Einbau ordnungsgemäß aufbewahrt werden;
- meteocontrol Energy über maßgebliche nationale Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und sonstige einschlägige Vorschriften zur Erfüllung des LEISTUNGSUMFANGS Kenntnis erlangt hat und insbesondere erforderliche Genehmigungen rechtzeitig und auf eigene Kosten bei den zuständigen Behörden eingeholt werden;
- soweit die ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN Vor-Ort-Begehungen umfassen, meteocontrol Energy und/oder deren Subunternehmer der erforderliche Zugang zu den Einrichtungen rechtzeitig, ggf. durch DRITTE, gewährt wird und sämtlicher Mittel und Informationen, die für eine erfolgreiche Durchführung der Vor-Ort-Begehung und Erbringung der ZUSÄTZLICHEN LEISTUNGEN erforderlich sind, rechtzeitig bereitgestellt werden. Für TECHNISCHES CONSULTING gilt zusätzlich: wenn aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle von meteocontrol Energy liegen, eine Inspektion nicht wie geplant und vereinbart stattfinden kann oder nicht sinnvoll auswertbar ist, trägt der KUNDE alle zusätzlichen Mehrkosten. Zu solchen Gründen zählen insbesondere Netzabschaltung, Probleme mit dem Standortzugriff oder dem Zustand des Standorts;
- im Falle einer nicht durch meteocontrol Energy durchgeführten INBETRIEBNAHME die INBETRIEBNAHME fachgerecht durchgeführt und meteocontrol Energy das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Inbetriebnahmeprotokoll unverzüglich nach Abschluss der INBETRIEBNAHME zur Verfügung gestellt wird.

8.1.2. Der KUNDE verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Strafvorschriften) und Rechte DRITTER (z.B. IP-Rechte) im Rahmen der Durchführung des Vertragsverhältnisses.

8.1.3. Weitere Mitwirkungspflichten können zusätzlich im VERTRAG vereinbart werden.

8.2. Nichterbringung von Mitwirkungsleistungen

8.2.1. Erbringt der KUNDE die ihm obliegenden Mitwirkungsleistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, ist meteocontrol Energy berechtigt, etwaige hierdurch entstehende Mehraufwände in Rechnung zu stellen.

8.2.2. Soweit ohne die Erbringung der Mitwirkungsleistungen durch den KUNDEN die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen für meteocontrol Energy unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden, ist meteocontrol Energy für die Dauer bis zur ordnungsgemäßen Erbringung der Mitwirkungsleistung von der Leistungspflicht befreit; vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich entsprechend um den Zeitraum der

Verzögerung. meteocontrol Energy ist in diesen Fällen zudem berechtigt, dem KUNDEN eine angemessene Nachfrist zur vertragsgemäßen Erbringung der betreffenden Mitwirkungsleistung zu setzen. Dies entbindet meteocontrol Energy nicht davon, alles ihr Zumutbare zu tun, um die vertraglich vereinbarten Leistungen zu erfüllen.

8.2.3. Verstreicht die in Ziffer 8.2.2. genannte Nachfrist erfolglos, ist meteocontrol Energy berechtigt:

(i) diesen VERTRAG nach Ziffer 14. außerordentlich zu kündigen und eine angemessene Stornierungsgebühr von mindestens 140,00 EUR zu erheben;

(ii) bereits erbrachte Leistungen bis zu diesem Zeitpunkt in Rechnung zu stellen; und

(iii) den Beginn oder die Fortsetzung der Leistungserbringung von einer neuen Bestellung und den dann gültigen Preisen abhängig zu machen.

8.2.4. Weitergehende Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.

8.3. Weitere Pflichten

8.3.1. Die Installation des Batteriespeichersystems erfolgt durch den KUNDEN in dessen alleiniger Verantwortung, soweit diese nicht ausdrücklich von meteocontrol Energy oder einem von meteocontrol Energy beauftragen Subunternehmer übernommen wird. Der KUNDE hat unter Einhaltung sämtlicher geltenden Gesetze, Vorschriften und Industriestandards sowie unter Berücksichtigung der von meteocontrol Energy zur Verfügung gestellten Anleitungen sicherzustellen, dass das Batteriespeichersystem an einem geeigneten AUFSTELLORT installiert und ordnungsgemäß an das Energiesystem angeschlossen wird. Die Kosten für die Installation trägt der KUNDE selbst.

8.3.2. Der KUNDE trägt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Betriebsführung des Batteriespeichersystems, soweit diese nicht ausdrücklich von meteocontrol Energy übernommen wird. Er hat insbesondere die vorgegebenen Betriebsgrenzen und Ladezustände einzuhalten sowie geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Tiefenentladung der Batterien zu vermeiden.

8.3.3. Wird das Batteriespeichersystem für einen längeren Zeitraum gelagert, außer Betrieb genommen oder stillgelegt, hat der KUNDE die von meteocontrol Energy vorgegebenen Maßnahmen für Stillstand, Lagerung und Wiederinbetriebnahme einzuhalten, insbesondere hinsichtlich des erforderlichen Mindest-Ladezustands und der regelmäßigen Überprüfung des Systems.

9. Beauftragung von Subunternehmern

9.1. meteocontrol Energy ist berechtigt, zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen Subunternehmer zu beauftragen. Die Auswahl des Subunternehmers steht in freiem Ermessen von meteocontrol Energy.

9.2. Der KUNDE kann der Beauftragung von Subunternehmern nur unverzüglich widersprechen, wenn berechtigte Gründe vorliegen, die der Beauftragung entgegenstehen.

10. Gewährleistung, Garantie und Mängelhaftung

10.1. Allgemeines

10.1.1. Die Gewährleistungsrechte richten sich nach den nachstehenden Bestimmungen. Etwaige Garantien werden in einem separaten Garantiedokument geregelt. Die Gewährleistungsrechte bleiben hiervon unberührt.

10.1.2. Die Geltendmachung von Ansprüchen aus dieser Ziffer 10 setzt in jedem Fall voraus, dass der KUNDE seinen Untersuchungs- und Rügepflichten nach Ziffer 10.6. ordnungsgemäß nachgekommen ist.

10.2. Gewährleistung

10.2.1. meteocontrol Energy gewährleistet, dass ihre Lieferungen und Leistungen bei Übergabe frei von Sach- und Rechtsmängeln sind.

10.2.2. Ein Sachmangel liegt insbesondere vor, wenn die Lieferung oder Leistung nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat, sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder gewöhnliche Verwendung eignet oder nicht die übliche Beschaffenheit aufweist, die der KUNDE nach Art der Sache erwarten kann.

10.2.3. Verjährung von Gewährleistungsansprüchen

10.2.3.1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Mängelhaftung beträgt 24 Monate ab Ablieferung bzw. Bereitstellung der jeweiligen Lieferung oder Leistung nach Ziffer 4.

10.2.3.2. Abweichend hiervon beträgt die Verjährungsfrist 12 Monate für:

- Verschleißteile, insbesondere Puffer- und Backup-Batterien auf Platinen bzw. Mainboards sowie Akkus in USV-Einheiten (Batteriemodule und -zellen der Batteriespeichersysteme sind keine Verschleißteile im Sinne dieser Ziffer),
- Drittprodukte, die nach Spezifikation des KUNDEN im Auftrag des KUNDEN von meteocontrol Energy beschafft, aber nicht selbst hergestellt wurden.

10.2.3.3. Im Fall von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beträgt die Verjährungsfrist drei (3) Jahre, beginnend mit Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der KUNDE von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Unberührt bleiben zwingende längere Verjährungsfristen, etwa nach dem Produkthaftungsgesetz oder für Bauwerke und Baustoffe.

10.3. Garantie für Batteriespeichersysteme

10.3.1. Art, Umfang, Dauer und Voraussetzungen einer etwaigen Garantie für Batteriespeichersysteme werden ausschließlich in einem separaten Garantiedokument geregelt.

10.4. Ausschluss der Einstandspflicht

10.4.1. Die Einstandspflicht von meteocontrol Energy aus dieser Ziffer 10 entfällt in folgenden Fällen:

- bei unsachgemäßer Installation;
- bei unsachgemäßer Bedienung durch den KUNDEN;
- bei nachträglichen Eingriffen des KUNDEN in die Lieferung oder Leistung;

- bei Nichtbeachtung von Inbetriebnahme-, Wartungs- oder Betriebshinweisen;
- bei unsachgemäßer Lagerung durch den KUNDEN;
- bei Überschreitung der vorgegebenen Betriebsgrenzen oder Ladezustände, insbesondere bei Tiefenentladung;
- wenn der beanstandete Zustand auf die beim KUNDEN vorhandene Umgebung oder Infrastruktur zurückzuführen ist (z. B. fehlerhaftes Betriebssystem, inkompatible Netzwerke o. Ä.);
- wenn der beanstandete Zustand auf übliche Abnutzung oder altersbedingten Verschleiß zurückzuführen ist;
- wenn Drittprodukte ihrer vorgesehenen Funktion nicht nachkommen;
- wenn der beanstandete Zustand auf einer Verletzung der Mitwirkungs- und sonstigen Pflichten des KUNDEN nach Ziffer 8 beruht.

10.4.2. Der KUNDE kann sich nur dann auf eine Ausnahme hiervon berufen, wenn er nachweist, dass die genannten Umstände nicht ursächlich für den Mangel im Sinne dieser Ziffer sind.

10.5. Vorleistungspflicht / Zurückbehaltungsrecht bei Zahlungsverzug

10.5.1. meteocontrol Energy ist berechtigt, die Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) aus dieser Ziffer 10 zu verweigern, solange der KUNDE mit fälligen Zahlungen in Verzug ist und der geltend gemachte Mangel von meteocontrol Energy bestritten wird oder noch nicht rechtskräftig festgestellt ist. Die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts nach dieser Ziffer entbindet meteocontrol Energy nicht von der Haftung für Schäden, die dem KUNDEN durch eine verzögerte Nacherfüllung entstehen, sofern diese Schäden bei rechtzeitiger Nacherfüllung vermeidbar gewesen wären. Darüberhinausgehende Rechte des KUNDEN bleiben unberührt. Die Haftung für Schäden aufgrund verzögerter Nacherfüllung ist ausgeschlossen, sofern und soweit die Verzögerung auf der berechtigten Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts beruht.

10.6. Mängelanzeige (Rügepflicht)

10.6.1. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, sind offensichtliche Mängel, Falsch- oder Teillieferungen spätestens fünf (5) Werktage nach Lieferung SCHRIFTLICH oder per E-Mail mit Lesebestätigung zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Unterlässt der KUNDE eine fristgerechte Rüge, entfallen seine Ansprüche aus Mängelhaftung. meteocontrol Energy haftet nicht für Schäden oder Schadensvergrößerungen, die darauf beruhen, dass der KUNDE einen Mangel nicht fristgerecht angezeigt hat. Dies gilt insbesondere für solche Schäden, die durch eine fristgerechte Mängelanzeige hätten vermieden oder vermindert werden können.

10.7. Nacherfüllung

10.7.1. Im Falle eines Anspruchs aus dieser Ziffer 10 ist meteocontrol Energy nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Eine Nacherfüllung gilt nach zwei erfolglosen Versuchen als fehlgeschlagen, es sei denn, die Art der Sache oder des Mangels rechtfertigt weitere Versuche. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder wird sie von meteocontrol Energy unberechtigt verweigert, kann der KUNDE eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen. Verstreicht auch diese fruchtlos, ist der KUNDE berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder – bei wesentlichen Mängeln – vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche bestehen nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 12. (Haftung).

10.7.2. Soweit meteocontrol Energy Werkleistungen erbringt, erfolgt die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder – nach Wahl von meteocontrol Energy – durch erneute Erbringung der Leistung. Der KUNDE hat meteocontrol Energy hierfür die erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Schlägt die Nachbesserung fehl oder ist sie unzumutbar, kann der KUNDE – bei wesentlichen Mängeln – vom VERTRAG zurücktreten oder Minderung verlangen. Schadensersatzansprüche bestehen nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 12. (Haftung).

10.8. Abtretung von Rechten aus dieser Ziffer 10

10.8.1. meteocontrol Energy gestattet dem KUNDEN die Abtretung von dessen Rechten aus dieser Ziffer 10 an dessen Endkunden, sofern sämtliche Forderungen von meteocontrol Energy aus dem zugrunde liegenden VERTRAG vollständig erfüllt und beglichen wurden. Die Abtretung erfolgt auf Basis eines von meteocontrol Energy zur Verfügung gestellten Warranty Assignment Letters, der von beiden PARTEIEN unterzeichnet wird. Eine darüberhinausgehende unmittelbare Haftung von meteocontrol Energy gegenüber dem Endkunden wird ausgeschlossen.

11. Rechtsmangel

11.1. Grundsatz

11.1.1. meteocontrol Energy gewährleistet, dass die vertragsgemäße Nutzung der von meteocontrol Energy bereitgestellten PRODUKTE und ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN keine Rechte DRITTER verletzt.

11.1.2. Werden Ansprüche wegen der tatsächlichen oder vermeintlichen Verletzung von Rechten DRITTER wegen der Nutzung der PRODUKTE durch den KUNDEN geltend gemacht, werden sich die PARTEIEN hierüber unverzüglich SCHRIFTLICH unterrichten. Die PARTEIEN werden die Abwehr derartiger Ansprüche in enger Abstimmung koordinieren, wobei meteocontrol Energy die Führung des Verfahrens gemäß den Vorgaben des anwendbaren Prozessrechts übernehmen kann. meteocontrol Energy trägt die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung des KUNDEN.

11.1.3. Wird die vertragsgemäße Nutzung der PRODUKTE wegen der Geltendmachung von Rechten DRITTER beeinträchtigt, hat meteocontrol Energy das Recht, die PRODUKTE nach ihrer Wahl entweder (i) auf ihre Kosten so zu ändern, dass Rechte DRITTER nicht mehr beeinträchtigt werden, (ii) auf ihre Kosten die Befugnis zu erwirken, dass die PRODUKTE uneingeschränkt vertragsgemäß genutzt werden dürfen oder (iii) einen funktional vergleichbaren Ersatz bereit zu stellen.

11.2. Freistellung

11.2.1. Entstehen dem KUNDEN im Zusammenhang mit der Abwehr oder sonstigen Behandlung oder Erledigung von Rechtsmängelansprüchen in Bezug auf die bereitgestellten PRODUKTE und ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN Kosten, Schäden und/oder Verpflichtungen, wird meteocontrol Energy den KUNDEN von in einem rechtskräftigen Gerichtsurteil oder Schiedsspruch auferlegten oder von allen in einem Vergleich anerkannten Kosten, Schäden und/oder Verpflichtungen sowie von den Kosten für eine angemessene Rechtsverteidigung freistellen und schadlos halten. Im Fall eines Vergleichs gilt dies nur, wenn und soweit meteocontrol Energy dem Vergleich zugestimmt hat oder es versäumt hat, die Prozessführung hinsichtlich der Auseinandersetzung mit dem DRITTEN zu übernehmen.

11.3. Weitergehende Rechte

11.3.1. Wenn aufgrund einer behaupteten Verletzung von Rechten eines DRITTEN ein gerichtliches Verbot bezüglich der Nutzung oder Verwendung der bereitgestellten PRODUKTE oder ZUSÄTZLICHEN LEISTUNGEN oder von Teilen davon ergeht, hat meteocontrol Energy nach eigener Wahl (i) auf ihre Kosten dem KUNDEN das Recht zu verschaffen, die betroffenen PRODUKTE oder Teile davon weiter zu nutzen oder (ii) die betroffenen PRODUKTE oder Teile davon durch andere Elemente zu ersetzen, welche der Funktionalität der ersetzten Elemente entsprechen, oder (iii) die betroffenen PRODUKTE oder Teile davon so abzuändern, dass sie keinen Anlass zur Verletzung von Rechten DRITTER geben.

11.3.2. Die Bestimmungen dieser Ziffer 11. regeln die Rechtsmängelhaftung abschließend.

11.3.3. Die Freistellung gilt ausschließlich für Ansprüche DRITTER die sich aus einer Nutzung der PRODUKTE auf dem Gebiet der EU, des EWR und der Schweiz ergeben.

11.4. Verjährung

11.4.1. Ansprüche nach dieser Ziffer verjähren innerhalb von einem Jahr ab Kenntnis des KUNDEN von den anspruchsbegründenden Tatsachen, sofern nicht gesetzlich zwingend eine längere Frist vorgesehen ist.

12. Haftung

12.1. Unbegrenzte Haftung

12.1.1. Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Arglist und im Falle der Übernahme einer Garantie haften die PARTEIEN gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unbegrenzt. Dies gilt auch für die Haftung bei Schäden von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für die Haftung nach einschlägigen Produkthaftungsgesetzen.

12.2. Haftungsbegrenzung

12.2.1. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften die PARTEIEN nur für vertragstypische, vorhersehbare, direkte Schäden; nicht jedoch für indirekte Schäden oder Folgeschäden (einschließlich entgangener Gewinne oder entgangener Chancen), die sich im Zusammenhang mit diesem VERTRAG ergeben. Unabhängig von der Anzahl der Ansprüche oder Klagegründe ist die Haftung bei der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf 100% des Betrages beschränkt, der sich aus der jeweiligen ORDER CONFIRMATION ergibt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere PARTEI vertraut und auch vertrauen darf. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von unwesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung der PARTEIEN ausgeschlossen.

12.3. Haftungsausschlüsse im Zusammenhang mit äußeren Einflüssen und Drittinformationen

12.3.1. meteocontrol Energy haftet nicht für Schäden oder Beeinträchtigungen, die infolge verspäteter Annahme durch den KUNDEN, von meteocontrol Energy nicht zu vertretender verzögerter INBETRIEBNAHME oder sonstiger verzögerter Mitwirkungshandlungen des KUNDEN entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn sich PRODUKTE infolge der Verzögerung trotz sachgemäßer Lagerung durch meteocontrol Energy verschlechtern, unbrauchbar werden oder ihre bestimmungsgemäße Funktion verlieren – etwa durch eine Tiefenentladung von Batterien oder Ablauf empfohlener Lagerfristen.

12.3.2. Witterungs- oder umweltbedingte Einschränkungen bei der Erbringung von Dienstleistungen, z. B. bei wetterabhängigen Leistungen wie der Durchführung bestimmter Tests oder Sichtprüfungen, stellen kein Verschulden von meteocontrol Energy dar und begründen keine Haftung.

12.3.3. meteocontrol Energy übernimmt keine Haftung für Schäden, die daraus resultieren, dass bei der Erbringung von Leistungen externe Informationen oder Daten DRITTER verwendet werden, auf deren Richtigkeit, Aktualität oder Verfügbarkeit meteocontrol Energy keinen Einfluss hat und auf deren Richtigkeit meteocontrol Energy vertrauen durfte. Dies gilt insbesondere für marktbezogene, zeitabhängige oder automatisiert eingespeiste Daten wie z. B. Börsenpreise, Netzdaten oder Wetterinformationen.

12.4. Haftung für Erfüllungsgehilfen, Organe und Subunternehmer

12.4.1. Die Einschränkungen der Ziffern 12.2. und 12.3. gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer von meteocontrol Energy, sofern Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

12.5. Verjährung

12.5.1. Schadensersatzansprüche gegen meteocontrol Energy, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren innerhalb von 24 Monaten ab Anspruchsentstehung und Kenntnis bzw. grob fahrlässiger Unkenntnis des anspruchsbegründenden Umstands. Die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten hingegen bei Vorsatz, Arglist oder Garantieübernahme.

12.6. Mitverschulden

12.6.1. Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden von meteocontrol Energy als auch auf ein Verschulden des KUNDEN zurückzuführen, muss sich der KUNDE sein Mitverschulden anrechnen lassen. Das gilt insbesondere bei:

- Mitwirkender Betriebsgefahr von Anlagen des KUNDEN,
- Unsachgemäßer Handhabung oder Wartung von Produkten,
- Nichtbeachtung von Bedienungsanleitungen,
- Verwendung fehlerhafter oder mit den PRODUKTEN nicht kompatibler Komponenten, Geräte, Software oder sonstiger Materialien, die nicht von meteocontrol Energy geliefert wurden und in die Anlage integriert oder mit den PRODUKTEN verbunden werden,
- Versäumnis des KUNDEN alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden abzuwenden oder zu minimieren (Schadensminderungspflicht).

13. Supportleistungen

13.1. meteocontrol Energy bietet dem KUNDEN während der gesetzlichen oder vertraglich ggf. entgeltlich vereinbarten Gewährleistungsfrist auf die gelieferten PRODUKTE freiwillig und auf rein kulanzbasierter Grundlage kostenfreie Supportleistungen an. Auf diese Supportbereitstellung besteht kein Rechtsanspruch. Diese umfassen die Unterstützung bei

technischen Problemen sowie die Beantwortung von Anwendungsfragen im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Nutzung der PRODUKTE.

13.2. Eine weitergehende Supportbereitstellung kann durch meteocontrol Energy gegen Entgelt erbracht werden.

13.3. Der Support erfolgt ausschließlich über die von meteocontrol Energy bereitgestellten Kontaktwege, insbesondere den E-Mail-Support, erreichbar unter der auf der Website von meteocontrol Energy angegebenen E-Mail-Adresse. Supportanfragen außerhalb dieser Wege können unbeantwortet bleiben.

13.4. Insofern für die Erbringung von Supportleistungen Mitwirkungshandlungen seitens des KUNDEN erforderlich sind, wie bspw. die Aktivierung des Fernzugriffs bei Datenloggern, kann meteocontrol Energy Supportleistungen nur erbringen, wenn der KUNDE die entsprechende Mitwirkungsleistung erbringt.

13.5. Verfügbarkeit und Umfang der Supportleistungen richten sich ausschließlich nach den jeweils aktuell von meteocontrol Energy bereitgestellten Informationen auf der genannten Website. Supportleistungen werden nur während der von meteocontrol Energy jeweils festgelegten Geschäftszeiten erbracht. meteocontrol Energy übernimmt keine Gewähr für die Erreichbarkeit außerhalb dieser Geschäftszeiten, insbesondere nicht während nationaler Feiertage des jeweiligen Standorts oder bei abweichenden Zeitzonen des jeweiligen Standorts. meteocontrol Energy übernimmt keine Gewähr für bestimmte Reaktionszeiten.

13.6. Diese Ziffer 13. ist nicht auf ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN anwendbar, bei denen aufgrund ihrer Natur keine Supportleistungen notwendig sind. Hierzu zählen insbesondere TECHNISCHES CONSULTING.

14. Vertragslaufzeit und Kündigung

14.1. Vertragslaufzeit und ordentliche Kündigung

Die Regelungen zur Vertragslaufzeit und ordentliche Kündigung hängen davon ab, auf welche Art der VERTRAG geschlossen wurde.

14.1.1. Sofern es sich bei dem Vertragsschluss mit MASTER AGREEMENT um einen Rahmenvertrag im Sinne von Ziffer 3.2.2. handelt, besteht eine im MASTER AGREEMENT definierte Mindestvertragslaufzeit. Soweit zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart ist, läuft der Rahmenvertrag zunächst mindestens bis zum Ende des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Rahmenvertrag geschlossen wurde. Eine ordentliche Kündigung ist erstmals zum Ende der Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von drei (3) Monaten zulässig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich die Laufzeit des VERTRAGES jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, sofern der VERTRAG nicht von einer der PARTEIEN mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt wird. Eine ordentliche Kündigung ist ausschließlich zu diesen Kündigungsterminen und unter Einhaltung der jeweiligen Kündigungsfrist zulässig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

14.1.2. Sofern es sich bei dem Vertragsschluss mit MASTER AGREEMENT um einen Einzelvertrag (ggf. auf Basis eines Rahmenvertrages) handelt, besteht keine feste Vertragslaufzeit. Der VERTRAG endet mit vollständiger Erbringung der jeweiligen vertraglichen

Hauptleistungspflichten der PARTEIEN. Eine ordentliche Kündigung während der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

14.1.3. Sofern der Vertragsschluss über den Onlineshop der meteocontrol Energy erfolgte, besteht keine feste Vertragslaufzeit. Der VERTRAG endet mit vollständiger Erbringung der jeweiligen vertraglichen Hauptleistungspflichten der PARTEIEN. Eine ordentliche Kündigung während der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

14.1.4. Sofern der Vertragsschluss im Sinne von Ziffer 3.4. (Vertragsschluss im Übrigen) erfolgte, besteht keine feste Vertragslaufzeit. Der VERTRAG endet mit vollständiger Erbringung der jeweiligen vertraglichen Hauptleistungspflichten der PARTEIEN. Eine ordentliche Kündigung während der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

14.2. Außerordentliche Kündigung durch meteocontrol Energy

14.2.1. meteocontrol Energy ist berechtigt, den VERTRAG außerordentlich zu kündigen, wenn der KUNDE mit seinen vertraglichen Verpflichtungen in Verzug ist oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn:

- der KUNDE fällige Zahlungen einstellt, nicht leisten kann oder droht, diese nicht leisten zu können;
- gegen den KUNDEN ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein entsprechender Antrag gestellt wird;
- ein Antrag auf Liquidation oder Bestellung eines Verwalters über das Vermögen des KUNDEN gestellt wird;
- der KUNDE eine Umschuldung mit Gläubigern anstrebt, einen Vergleichsvorschlag unterbreitet oder eine außergerichtliche Einigung mit Gläubigern trifft,
- begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des KUNDEN bestehen und dieser trotz Aufforderung keine ausreichende Sicherheit leistet.

14.2.2. meteocontrol Energy kann in diesen Fällen die weitere Leistung bis zur Klärung zurückbehalten. Der KUNDE ist verpflichtet, meteocontrol Energy unverzüglich über das Vorliegen eines der vorgenannten Ereignisse zu informieren.

14.3. Außerordentliche Kündigung durch KUNDEN

14.3.1. Der KUNDE ist berechtigt den VERTRAG außerordentlich zu kündigen, wenn meteocontrol Energy die Leistung dauerhaft oder für einen unzumutbar langen Zeitraum nicht erbringen kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- gegen meteocontrol Energy ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein entsprechender Antrag gestellt wird;
- ein Antrag auf Liquidation oder Bestellung eines Verwalters über das Vermögen von meteocontrol Energy gestellt wird;
- meteocontrol Energy eine Umschuldung mit Gläubigern anstrebt, einen Vergleichsvorschlag unterbreitet oder eine außergerichtliche Einigung mit Gläubigern trifft;

- meteocontrol Energy eine bereits beauftragte Lieferung oder Installation über einen Zeitraum von mehr als 60 Kalendertagen hinaus schuldhaft nicht erbringt, obwohl eine angemessene Nachfrist gesetzt wurde.

14.4. Formvorschrift für Kündigung

14.4.1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind Kündigungserklärungen nur wirksam, wenn sie SCHRIFTLICH erklärt und eigenhändig unterschrieben werden. Eine (qualifizierte) elektronische Signatur ist zulässig, aber nicht notwendig.

14.4.2. Eine Kündigung aus wichtigem Grund kann nur binnen einer Frist von sechs (6) Wochen erklärt werden, nachdem die zur Kündigung berechtigte PARTEI Kenntnis vom Kündigungsgrund erlangt hat. Berechtigt die Gesamtbetrachtung einer Reihe von Ereignissen eine PARTEI zur Kündigung, so ist die Frist ab dem letzten dieser Ereignisse zu berechnen.

14.5. Rechtsfolgen der Kündigung

14.5.1. Im Falle einer wirksamen ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung behält sich meteocontrol Energy vor, Ersatz für bereits erbrachte Leistungen, entstandene Aufwendungen sowie vergeblich getätigte Vorleistungen zu verlangen. Dies gilt insbesondere bei mittels MASTER AGREEMENT geschlossenen Rahmenverträgen, sofern Einzelabrufe bereits ausgelöst wurden. INBETRIEBNAHME und andere ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN und Unterstützungsleistungen gelten im Zweifel als verbraucht und sind nicht von meteocontrol Energy zu erstatten.

15. Höhere Gewalt

15.1. Ein Fall der höheren Gewalt liegt vor bei jedem unvorhersehbaren, schwerwiegenden Ereignis, welches außerhalb des Einflussbereichs einer PARTEI liegt und durch das eine PARTEI ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird. Hierzu gehören insbesondere Krieg, terroristische Auseinandersetzungen, Pandemien, Epidemien, Arbeitskämpfe, Insolvenz von Subunternehmern der meteocontrol Energy, Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks sowie nicht von den PARTEIEN verschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Anordnungen und rechtmäßige Aussperrungen.

15.2. Im Falle einer Verhinderung der vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt hat die betroffene PARTEI der anderen PARTEI unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzuzeigen. Sie wird sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen so weit wie möglich zu beschränken.

15.3. Die PARTEIEN verpflichten sich, diese Vereinbarung an die veränderten Verhältnisse nach Treu und Glauben anzupassen. Für die Dauer und im Umfang der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkung sind die PARTEIEN von ihren vertraglichen Pflichten befreit und schulden insoweit auch keinen Schadensersatz.

15.4. Für den Fall, dass eine Anpassung nach Treu und Glauben nicht interessengerecht ist, kann jede PARTEI diese Vereinbarung außerordentlich kündigen, wenn abzusehen ist, dass die vertraglichen Verpflichtungen um mehr als 60 Tage verhindert werden. Mehrkosten, die aufgrund einer solche Kündigung entstehen, tragen die PARTEIEN selbst.

16. Geheimhaltung

16.1. VERTRAULICHE INFORMATIONEN dürfen nur zum Zweck der Vertragserfüllung verwendet werden. Die PARTEIEN verpflichten sich, VERTRAULICHE INFORMATIONEN streng vertraulich zu behandeln und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass VERTRAULICHE INFORMATIONEN unbefugten DRITTEN zugänglich werden. Die PARTEIEN verpflichten sich, die VERTRAULICHE INFORMATIONEN nur solchen DRITTEN zugänglich zu machen, die Kenntnis von solchen Informationen erhalten müssen (eingesetzte Mitarbeiter, Subunternehmer, VERBUNDENE UNTERNEHMEN).

16.2. Darüber hinaus vereinbaren die PARTEIEN, Vertraulichkeit über den Inhalt der vertraglichen Bestimmungen und über die bei deren Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.

16.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für die Anbahnung eines Vertragsverhältnisses sowie über die Beendigung des Vertragsverhältnisses für fünf (5) weitere Jahre hinaus. Den eingeschalteten Hilfspersonen ist eine entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen.

17. Referenzklausel, Pressemitteilungen

17.1. Die PARTEIEN dürfen den Namen und das Logo der jeweils anderen PARTEI als Referenz verwenden. Die PARTEIEN erteilen sich gegenseitig die Genehmigung zur Nutzung der hierfür notwendigen Logos und Marken. Die Genehmigung ist kostenfrei und nicht übertragbar und gilt über die Laufzeit des VERTRAGES auf unbestimmte Zeit hinaus.

17.2. Der KUNDE erklärt sich darüber hinaus damit einverstanden, dass meteocontrol Energy die jeweiligen Anlageninformationen und den Anlagennamen, für die meteocontrol Energy PRODUKTE liefert und/oder ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN erbringt, für die Veröffentlichung im Rahmen des üblichen Firmenmarketings (Print und Online) verwendet. Der KUNDE stellt meteocontrol Energy Bilder der (eingebauten) Produkte, des Projekts bzw. der Anlage(n) zu diesem Zwecke kostenfrei zur Verfügung und holt sämtliche erforderlichen Einverständnisse seitens des Kunden des KUNDEN für das spezifische Projekt für den Zweck dieser Ziffer ein.

17.3. Die in Ziffer 17.1. und 17.2. genannten Zustimmungen sind von jeder PARTEI nach Beendigung dieses VERTRAGES mit Wirkung für die Zukunft und einer Frist von einem Monat zum Monatsende widerrufbar.

17.4. Sämtliche darüberhinausgehende Veröffentlichungen und Auskünfte im Rahmen der üblichen externen Unternehmenskommunikation oder des Unternehmensmarketings sind nur nach vorheriger Zustimmung (mind. Textform) der jeweils anderen PARTEI zulässig.

18. Compliance und gesetzliche Anforderungen

18.1. Die PARTEIEN verpflichten sich, bei der Durchführung dieses VERTRAGES (und im Falle eines Rahmenvertrages auch bei Durchführung von Einzelverträgen) sämtliche anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Anforderungen sowie geltenden ethischen und unternehmensinternen Standards einzuhalten. Dies umfasst insbesondere Regelungen zur Korruptionsbekämpfung, zum Wettbewerbs- und Kartellrecht, zur Arbeitssicherheit sowie zum Schutz von Menschenrechten und Umwelt. Ergänzend gelten die Bestimmungen dieses Vertrags zu Datenschutz gem. Ziffer 20. und Exportkontrolle gem. Ziffer 21.

18.2. Die PARTEIEN verpflichten sich, im Rahmen der Vertragsdurchführung nur solche Personen, Subunternehmer oder sonstige DRITTE einzusetzen, die ebenfalls zur Einhaltung der in Ziffer 18.1. genannten Vorschriften und Grundsätze verpflichtet sind.

18.3. meteocontrol Energy hat einen Verhaltenskodex (Code of Conduct) verabschiedet, der die wesentlichen Compliance-Grundsätze des Unternehmens enthält. Der KUNDE erklärt, diesen zur Kenntnis genommen zu haben. Auf Wunsch stellt meteocontrol Energy dem KUNDEN eine jeweils aktuelle Fassung zur Verfügung.

18.4. Der KUNDE verpflichtet sich zudem, in seinem Einflussbereich angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) nachzukommen, soweit dieses auf ihn anwendbar ist oder er im Rahmen der Vertragsdurchführung als Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes tätig wird.

18.5. Die PARTEIEN verpflichten sich, im Rahmen dieses VERTRAGES die jeweils auf sie anwendbaren Pflichten aus dem EU-Datenverordnung (EU Data Act) einzuhalten, soweit dies für Kunden, Produkte oder Sachverhalte innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gilt. Das umfasst insbesondere die Bereitstellung, Nutzung und Weitergabe von Daten aus vernetzten Produkten, die jeweils für die vertraglich vereinbarten Zwecke erforderlich sind, sowie die Gewährleistung der Einhaltung von Rechten DRITTER an diesen Daten.

19. Datensicherheit

19.1. Jede PARTEI verpflichtet sich, bei der Übertragung von Daten über öffentliche Telekommunikationsnetze für ein dem Stand der Technik entsprechendes Maß an Sicherheit zu sorgen.

19.2. Die PARTEIEN stellen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass die eingesetzten IT-Systeme, Anwendungen und Infrastrukturen allen einschlägigen gesetzlichen Anforderungen sowie aufsichtsrechtlichen Vorgaben entsprechen. Der Zugang zu diesen Systemen sowie zu gespeicherten oder verarbeiteten Daten ist gegen unbefugte Zugriffe, Veränderungen oder sonstigen Missbrauch angemessen zu schützen.

19.3. Die PARTEIEN verpflichten sich, angemessene Schutzmaßnahmen gegen Schadsoftware (z. B. Viren, Trojaner, Würmer) auf dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu implementieren und aufrechtzuerhalten.

19.4. Im Falle von Sicherheitsvorfällen – d. h. Ereignissen, welche die Schutzziele Verfügbarkeit, Vertraulichkeit oder Integrität von Daten verletzen oder gefährden – werden sich die PARTEIEN unverzüglich SCHRIFTLICH benachrichtigen und bei der Eingrenzung, Behebung und Aufarbeitung des Vorfalls in angemessenem Umfang unterstützen. Dies gilt auch für potenzielle oder festgestellte physische Schutzzielverletzungen (z. B. unbefugter Zutritt zu Rechenzentren).

19.5. Jede PARTEI ist verpflichtet, die Sicherheit ihrer jeweils verantworteten Datenverarbeitungssysteme (z. B. Anwendungen, Netzwerke, Rechenzentren) kontinuierlich zu überwachen.

20. Datenschutz

20.1. Die PARTEIEN verpflichten sich, bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) einzuhalten.

20.2. meteocontrol Energy verarbeitet personenbezogene Daten des KUNDEN (z. B. Kontaktdaten, Nutzungsdaten, Vertragsdaten) ausschließlich zur Vertragserfüllung, zur Kundenbetreuung sowie zur Wahrung berechtigter Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DSGVO. Die ausführliche Datenschutzerklärung der meteocontrol GmbH (Muttergesellschaft) gilt ergänzend zu diesen TERMS und ist unter folgender Adresse abrufbar: **https://www.meteocontrol.com/unternehmen/datenschutz**.

20.3. Soweit meteocontrol Energy im Rahmen der Vertragsdurchführung Zugriff auf personenbezogene Daten erhält, die im Verantwortungsbereich des KUNDEN verarbeitet werden, handelt meteocontrol Energy nicht als Auftragsverarbeiter, sondern im Rahmen eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit, sofern keine anderslautende SCHRIFTLICHE Vereinbarung (z. B. AV-Vertrag) getroffen wurde. Der KUNDE bleibt im Hinblick auf diese Daten eigenständig datenschutzrechtlich verantwortlich und hat sicherzustellen, dass eine rechtmäßige Verarbeitung, insbesondere die Weitergabe an meteocontrol Energy, auf einer geeigneten Rechtsgrundlage beruht.

20.4. Der KUNDE verpflichtet sich, keine personenbezogenen Daten an meteocontrol Energy zu übermitteln, es sei denn, dies ist zur Erfüllung des Vertrags erforderlich und rechtlich zulässig. Er stellt meteocontrol Energy insoweit von etwaigen Ansprüchen DRITTER aufgrund unrechtmäßiger Datenübermittlung oder -verarbeitung frei.

20.5. meteocontrol Energy setzt zur Vertragserfüllung ggf. Subunternehmer ein, auch mit Sitz in Drittländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums. In diesen Fällen stellt meteocontrol Energy sicher, dass angemessene Garantien zum Schutz personenbezogener Daten im Sinne von Art. 44 ff. DSGVO bestehen, etwa durch den Abschluss von EU-Standardvertragsklauseln.

21. Exportkontrolle

21.1. Allgemeine Exportverpflichtung

21.1.1. Die PRODUKTE und ZUSÄTZLICHEN LEISTUNGEN von meteocontrol Energy können Export- und Importbeschränkungen unterliegen. Die PARTEIEN verpflichten sich, alle anwendbaren außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika – insbesondere die U.S. Export Administration Regulations (EAR), 15 C.F.R. Parts 730–774 – sowie ggf. weiterer betroffener Rechtsordnungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Regelungen zu Embargos, Sanktionen, Dual-Use-Gütern sowie Verboten oder Genehmigungspflichten hinsichtlich bestimmter Länder, Personen oder Verwendungszwecke.

21.1.2. Jede PARTEI erklärt, dass sie selbst nicht auf einer offiziellen Sanktions- oder Ausschlussliste einer der genannten Rechtsordnungen geführt wird.

21.2. Sanktions- und Embargobeschränkungen

Der KUNDE verpflichtet sich, die von meteocontrol Energy gelieferten PRODUKTE, ZUSÄTZLICHEN LEISTUNGEN oder Technologien weder direkt noch indirekt in Länder oder Regionen zu exportieren, re-exportieren, übermitteln oder anderweitig bereitzustellen, die Embargomaßnahmen oder umfassenden Sanktionen unterliegen. Dies gilt insbesondere für: Russland, Belarus, Iran, Nordkorea, Syrien, Kuba, die Krim sowie die ukrainischen Regionen Donezk, Luhansk, Cherson und Saporischschja. meteocontrol Energy kann diese Liste jederzeit einseitig aktualisieren.

21.3. Informationspflicht und Rücktrittsvorbehalt

Der KUNDE verpflichtet sich ferner dazu, meteocontrol Energy auf Anforderung alle zur Prüfung der Exportkontrollvorschriften erforderlichen Informationen, insbesondere zum Endverbleib, Verwendungszweck und Endnutzer, unverzüglich bereitzustellen. Die Vertragserfüllung durch meteocontrol Energy steht unter dem Vorbehalt, dass keine exportkontrollrechtlichen oder sonstigen gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen. meteocontrol Energy ist berechtigt, bei Verstößen gegen diese Regelungen oder bei offenen Genehmigungsfragen vom Vertrag zurückzutreten.

21.4. Freistellung

Verstößt der KUNDE gegen die vorgenannten Verpflichtungen, stellt er meteocontrol Energy von sämtlichen daraus resultierenden Ansprüchen DRITTER, behördlichen Maßnahmen, Schäden und Aufwendungen frei. Dies gilt auch für Folgekosten wie Rechtsverteidigung, Vertragsstrafen oder Verwaltungsverfahren. Ein solcher Verstoß gilt als wesentliche Vertragsverletzung.

21.5. Kosten

Sämtliche Steuern, Zölle, Gebühren sowie Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, die im Zusammenhang mit der Lieferung anfallen, trägt der KUNDE.

22. Schlussbestimmungen

22.1. Erfüllungsort

22.1.1. Erfüllungsort ist der Sitz von meteocontrol Energy in Augsburg, Deutschland, soweit nicht individuell abweichend vereinbart.

22.2. Anwendbares Recht

22.2.1. Es findet deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.

22.3. Gerichtsstand

22.3.1. Gerichtsstand ist Augsburg, Deutschland.

22.3.2. Für den Fall, dass der KUNDE seinen Sitz im außereuropäischen Ausland hat, sind beide PARTEIEN berechtigt, alternativ zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ein Schiedsgerichtsverfahren durchzuführen. Hierfür gelten die folgenden Bestimmungen:

22.3.2.1. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen

Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) sowie die ergänzenden Regeln für Streitverkündung (DIS-ERS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei (3) Schiedsrichtern.

22.3.2.2. Der Schiedsort ist München, Deutschland.

22.3.2.3. Die Verfahrenssprache ist Englisch, es sei denn, die PARTEIEN vereinbaren etwas anderes.

22.3.2.4. Die Kosten des Schiedsverfahrens, einschließlich Auslagen und angemessener Anwaltsgebühren, werden zwischen den PARTEIEN entsprechend dem Ausgang des Verfahrens aufgeteilt, wobei das Schiedsgericht die Kostenentscheidung nach seinem Ermessen trifft.

22.3.2.5. Das Schiedsverfahren ersetzt jedes andere Rechtsmittel der PARTEIEN. Der Schiedsspruch ist endgültig, bindend und von jedem zuständigen Gericht durchsetzbar.

22.4. Zusätzliche Dokumentation und Nachweise

22.4.1. meteocontrol Energy stellt auf gesonderte Anfrage und vorbehaltlich technischer und rechtlicher Möglichkeit zusätzliche Dokumente und Nachweise – etwa Ursprungszeugnisse (Certificates of Origin), Export- oder Zollpapiere (Export or Customs Documents) sowie Beglaubigungen oder Legalisierungen (Legalizations or Certifications) – gegen eine gesonderte Vergütung zur Verfügung.

22.4.2. Die Erstellung solcher Dokumente bedarf einer vorherigen individuellen Vereinbarung. Eine Verpflichtung zur Erstellung, Beglaubigung oder Legalisierung – insbesondere durch externe Stellen wie etwa die GHORFA (Arab-German Chamber of Commerce and Industry) oder vergleichbare nationale oder internationale Institutionen – besteht nicht.

22.4.3. Der KUNDE ist verpflichtet, meteocontrol Energy rechtzeitig und vollständig über alle Anforderungen und Voraussetzungen für die Erstellung solcher Dokumente zu informieren.

22.5. Form der Vertragsänderung- oder -ergänzung

22.5.1. Änderungen und Ergänzungen zu diesen TERMS müssen SCHRIFTLICH gefasst werden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen ferner der ausdrücklichen Bezugnahme auf den geänderten oder ergänzten Vertrag.

22.5.2. Mündliche Nebenabreden existieren nicht. Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie SCHRIFTLICH abgegeben werden.

22.6. Übertragung

22.6.1. Eine Übertragung dieses Vertrags durch den KUNDEN auf DRITTE bedarf der vorherigen SCHRIFTLICHE Zustimmung von meteocontrol Energy.

22.7. Non-Waiver-Klausel

22.7.1. Das Unterlassen einer der PARTEIEN, eine Bestimmung dieses VERTRAGES durchzusetzen oder ein Recht, das sich aus diesem VERTRAG ergibt, auszuüben kann nicht als Verzicht auf eine spätere Geltendmachung der Bestimmung oder des Rechts dieses VERTRAGES ausgelegt werden. Jeder Verzicht bedarf der Schriftform und der Unterschrift der PARTEI, die den Verzicht erklärt.

22.8. Salvatorische Klausel

22.8.1. Sollte eine Bestimmung dieser TERMS unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine

wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich von den PARTEIEN verfolgten Zwecke am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall einer Regelungslücke.